

Kurztitel

Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 264/1951 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 452/2008

§/Artikel/Anlage

§ 570

Inkrafttretensdatum

01.01.2009

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Text**§ 570. Haftvollzug.**

(1) Bei Verhängung der Haft (§ 360 EO., § 101 KO.) ist eine Ausfertigung des Beschlusses zunächst nur dem betreibenden Gläubiger oder der gefährdeten Partei zuzustellen. Dem Gegner ist der Haftbefehl bei Vornahme der Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen.

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. II Nr. 452/2008)